

Benutzungsordnung für die Rheinhalle in Au am Rhein

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Benutzungsordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein hat in der Sitzung am 17.10.2022 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die öffentliche Einrichtung „Rheinhalle“, Jahnstr. 1 in 76474 Au am Rhein.
2. Die Mehrzweckhalle besteht aus einer Halle, die sich in Drittel aufteilen lässt. Zudem verfügt das Gebäude über ein Vereinsheim. Die Halle kann einschließlich Nebenräumen sowie dem Hoggedeplatz dem Nutzer überlassen werden.
3. Diese Einrichtung steht in erster Linie dem lehrplanmäßigen Unterricht der Rheinhalle Au am Rhein zur Verfügung. Darüber hinaus dient sie den örtlichen Organisationen und Vereinen zur Durchführung ihrer Proben, Übungen und Veranstaltungen im Rahmen der nachstehenden Regelungen.
4. Die Halle kann regionalen Verbänden, die einen Bezug zu einem örtlichen Verein oder einer örtlichen Organisation haben, zur Nutzung überlassen werden.
5. Die Benutzung des Vereinsheims kann auch anderen Nutzern (ortsansässige Privatpersonen, Firmen etc.) zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine übermäßige Beanspruchung des Gebäudes zu erwarten ist.

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Überlassung der Rheinhalle erfolgt in Au am Rhein durch das Hauptamt. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit in den Hallen und deren Umgebung zu sorgen.
2. Während des Turn- und Sportunterrichts ist die Schulleitung bzw. die von ihr beauftragte Lehrkraft für die Aufsicht über die Schüler und für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Nachfolgende Regelungen können diese Bestimmung nicht einschränken.

§ 3 Anmeldung

1. Der Antrag auf Überlassung ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Hauptamt einzureichen.
2. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

3. Eine Terminvormerkung ist unverbindlich.

§ 4 Zulassung von Veranstaltungen

1. Die Gemeindeverwaltung ist allgemein ermächtigt, mit der veranstaltenden Person den erforderlichen schriftlichen Überlassungsvertrag abzuschließen, das Benutzungsentgelt nach den Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu überwachen.
2. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Au am Rhein als Eigentümer der Einrichtungen und der veranstaltenden Person ist privatrechtlich.
3. Diese Benutzungsordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Vertrages erklärt.
4. Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache der veranstaltenden Person. Die Gemeinde kann im Rahmen der Zulassung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 5 Rücktritt

1. Die veranstaltende Person ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 10 v. H., andernfalls 30 v. H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung zu bezahlen. Weitergehende Leistungen entfallen.
2. Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - b. die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Au am Rhein zu befürchten ist,
 - d. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
3. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht von der Mietpartei zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein öffentlicher Notstand vorliegt, der Mietpartei zum Ersatz dieser bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 6 Übergabe der Räume

1. Der Vertragsgegenstand wird der veranstaltenden Person in dem bestehenden, ihr bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn die

veranstaltende Person Mängel nicht unverzüglich bei dem Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Der Vertragsgegenstand darf von der veranstaltenden Person nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und stellt einen Verantwortlichen.

§ 7 Benutzung der Einrichtung

Für die Einrichtung der Säle gelten die von der Gemeinde vorgeschriebenen Bestuhlungs- und Betischungspläne. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde Au am Rhein zulässig. Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, sind sie von der veranstaltenden Person zu beschaffen. Dabei ist der jeweils gültige Bestuhlungs- und Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des Raumes nicht übersteigen.

§ 8 Rechte, Pflichten und Aufgaben der veranstaltenden Personen

1. Die veranstaltende Person hat für die schonende Behandlung der Rheinauhalle und deren Einrichtungen und Geräte zu sorgen.
2. Die veranstaltende Person hat für die Aufrechterhaltung der gebotenen Ruhe, Sicherheit und Ordnung während der Nutzungszeit zu sorgen.
3. Die veranstaltende Person ist verpflichtet, soweit erforderlich, ihre Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Schankerlaubnis, Plakatierungsgenehmigung, rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.
4. Die veranstaltende Person ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Die veranstaltende Person hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
5. Die veranstaltende Person hat den Anordnungen des Hausmeisters und Beauftragten der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten und ihnen jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.
6. Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat die veranstaltende Person selbst zu sorgen.
7. Die Kosten für die Feuerwache (§ 10 Nr. 7), soweit diese notwendig ist, trägt die veranstaltende Person.
8. Die veranstaltende Person hat dafür zu sorgen, dass der Eingangsbereich sowie die Flucht- und Rettungswege frei zugänglich bleiben sowie jederzeit eine freie und ungehinderte Zufahrt zur Rheinauhalle für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten.
9. Jeder Schaden an Halle und Geräten ist von der veranstaltenden Person ohne besondere Aufforderung unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

10. Von der Mietperson eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch durch den Hausmeister genehmigt werden müssen, am nächsten Vormittag, nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
11. Spätestens zum gleichen Zeitpunkt (Nr. 10) hat die Mietperson die benutzten Räume aufzuräumen und dem Hausmeister besenrein zu übergeben.

§ 9 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausmeisters

1. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Er weist die veranstaltende Person ein und übergibt die nötigen Schlüssel.
2. Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, dürfen nur durch den Hausmeister bedient werden. Die Befugnis kann nach Bereitstellung dieser Anlagen durch den Hausmeister auf einen Beauftragten der veranstaltenden Person übertragen werden. Diese Person ist im Überlassungsvertrag zu benennen. Unkundigen Personen ist die Bedienung der technischen Einrichtung und Geräte untersagt.
3. Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Personen, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder sich ungebührlich benehmen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Haus zu weisen.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Den nutzenden Personen der Einrichtungen wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Einrichtungen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Fahrräder und sonstige Transportmittel müssen an den dafür vorgesehenen Plätzen im Außenbereich abgestellt und dürfen nicht mit in die Halle gebracht werden.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Überlassungsvertrag festgelegten Zeiten. Die veranstaltende Person hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste die gemieteten Räume innerhalb einer Stunde leise verlassen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, so ist dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
3. In der kompletten Einrichtung ist das Rauchen verboten.
4. Der Benutzer verpflichtet sich, die entsprechenden Hinweise zum Jugendschutz gegen Alkoholmissbrauch auszuhängen.
5. Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.
6. Das Mobiliar der Einrichtungen (z.B. Tische und Stühle) darf nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Veranstaltungsräume benutzt werden. Ausnahmen können von der Gemeinde genehmigt werden.
7. Die veranstaltende Person ist verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden

und hat im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmenden zu regeln.

8. Wird bei Veranstaltungen auch die Bühne von den Besuchenden benutzt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
9. Die nach außen führenden Türen (Fluchttüren) dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
10. Die Verwaltung kann aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Antrag Ausnahmen zulassen. Den Ausnahmen sind entsprechende Nebenbestimmungen zu Grunde zu legen.

§ 11 Besondere Vorschriften für den Sportbetrieb

1. Die Vereine sind für den Schließdienst in der Halle selbst verantwortlich. Es muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie ist für den Schließdienst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt. Sie hat ferner als letzte die Halle zu verlassen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist und die Fenster bzw. Türen geschlossen sind.
2. Die Anfangs- und Schlusszeiten sind entsprechend dem Belegungsplan pünktlich einzuhalten. Die Schlusszeit endet um 22.00 Uhr. Die im Belegungsplan eingetragenen Zeiten verstehen sich jeweils inkl. Umkleiden.
3. Die Halle darf zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen betreten werden, die erst in den Umkleideräumen anzuziehen sind. Nicht verwendet werden dürfen Sportschuhe mit Stollen, Spikes, Hallenspikes oder Sohlen, welche Striche bzw. Abrieb hinterlassen.
4. Das Aufstellen und Entfernen der Turngeräte hat unter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Schwere Geräte wie Pferd, Barren etc. sind mit den eingebauten Transportrollen bzw. mit vorhandenen Transportgeräten zu transportieren.
5. Bei der Benutzung von Toren muss sichergestellt werden, dass das Tor ausreichend gegen Umkippen gesichert ist und dass Netz und Torrahmen nicht bestiegen werden.
6. Die Benutzung der Turngeräte ist nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson gestattet. Diese Aufsichtsperson hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Vor jeder Benutzung hat sich die Aufsichtsperson außerdem vom ordnungsgemäßen Aufbau der Geräte zu überzeugen.
7. Die Geräte und sonstige Übungsgegenstände sind nach Beendigung der Übungsstunden wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. Der anwesende Übungsleiter ist hierfür verantwortlich.
8. Bei Ballspielen dürfen nur solche Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Das Harzen von Bällen in den Sporthallen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 12 Nutzung der Theke und der Küche mit Kücheneinrichtungen

1. Theken-, Kücheneinrichtungen und –geräte, Geschirr, Besteck und Gläser, sind nach der Benutzung gründlich zu reinigen. Das Geschirr etc. ist in die dafür vorgesehenen Schränke und Ablagen wieder ordnungsgemäß einzuräumen.
2. Im Theken- und Küchenbereich ist Inventar gemäß Inventarverzeichnis vorhanden. Auf Wunsch des Benutzers findet bei der Übernahme eine Zählung des vorhandenen Inventars statt. Nach Abschluss der Veranstaltung und Durchführung der Reinigung wird das Inventar vom Hausmeister auf Vollständigkeit überprüft. Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 13 Dekorationen

1. Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des für die Überlassung der Räumlichkeiten zuständigen Amtes angebracht werden. Der Aufbau hat während der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung über Dekorationen und Ausstattungsgegenstände sind zu beachten.
2. Dekorationen, die gegen die guten Sitten und pädagogischen Belange verstoßen, sind nicht zulässig.
3. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benützt werden. Befestigungen mit Leim, Nadeln usw. sind untersagt.
4. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach der gültigen DIN-Norm 4102 verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichen falls nochmals zu imprägnieren. Dekorationen aller Art mit Ausnahme der Bühnenaufbauten müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben.
5. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besuchenden angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
6. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht sein.
7. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
9. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. von der veranstaltenden Person unverzüglich wieder zu entfernen. Ausnahmen hiervon (insbesondere bei Faschingsdekorationen) sind auf Antrag mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich. Dieser Antrag muss zusammen mit der schriftlichen Anmeldung eingereicht werden.

§ 14 Kleiderablage

Für die Benutzung der Kleiderablage besteht grundsätzlich kein Benutzungszwang und ist nur möglich sofern das Foyer mitgenutzt wird. Die veranstaltende Person hat, sofern diese es für erforderlich hält, für die Entgegennahme bzw. die Ausgabe der Garderobe Personal zu stellen. Sie hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Kleiderablage ständig besetzt ist. Eine Haftung der Gemeinde wird ausgeschlossen. Sofern von der veranstaltenden Person Garderobengebühren erhoben wurden, wird der Abschluss einer Garderobenversicherung empfohlen.

§ 15 Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Die Toilettenanlagen und –räume, Küchenräume, Thekenraum, Halle und sonstige Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
2. Anfallende Abfälle sind vom Benutzer zu entsorgen.
3. Mobiliar und Inventar sind, sofern verschmutzt, vom Benutzer gründlich zu reinigen.
4. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung behält sich die Gemeinde vor, die Einrichtungen auf Kosten des Benutzers reinigen zu lassen.

§ 16 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem Privatvermögen der nutzenden Person und dem Publikum sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind bei dem Hausmeister abzugeben.
3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundbüro/Meldeamt der Gemeindeverwaltung abgeliefert. Das Fundbüro verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Benutzungsentgelt

1. Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen ist die Benutzung der Hallen und Sportstätten einschließlich der Umkleieräume, Duschanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte im Rahmen des Belegungsplanes frei.
2. Für Zeiten zu Trainings- und Übungszwecken der örtlichen Vereine ist die Benutzung im Rahmen des Belegungsplanes ebenfalls frei.
3. Für alle anderweitigen Benutzungen der Veranstaltungsräume wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Benutzung der Rheinauhalle in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet.

§ 18 Haftung

1. Der Aufenthalt in der Halle und deren Außenbereich als nutzende Person sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde Au am Rhein oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Gemeinde überlässt der nutzenden Person die Halle und deren Einrichtung/en und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Die nutzende Person ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; diese muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
3. Die nutzende Person stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Die nutzende Person verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die nutzende Person auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Gemeinde kann je nach Art der Veranstaltung von der veranstaltenden Person vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von der nutzenden Person, deren Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten oder von den Besuchenden eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
8. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis der Gegenbeweis erbracht ist angenommen, dass die letzte benutzende Person den Schaden verursacht hat.
9. Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt die veranstaltende Person sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besuchende in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.
10. Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom der veranstaltenden Person oder, wenn die Gemeinde es verlangt, durch die Gemeinde auf Kosten der veranstaltenden Person beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

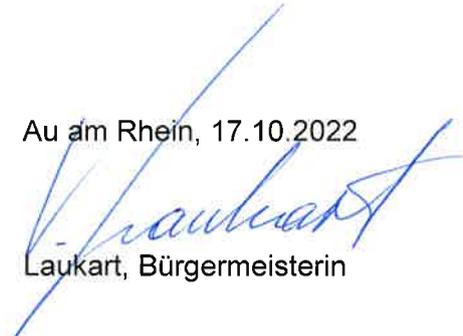
§ 19 Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist die veranstaltende Person auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt die veranstaltende Person dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr der veranstaltenden Person durchführen zu lassen. Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.
2. Die veranstaltende Person bleibt in den Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes (vgl. § 17) verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Die veranstaltende Person kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle die Rheinhalle betreffenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Au am Rhein, 17.10.2022



Laukart, Bürgermeisterin